

**Satzung
über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer
der Stadt Wanzleben - Börde
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wanzleben - Börde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Wanzleben - Börde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Wanzleben - Börde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 07.11.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

-Siegel-